

Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai auf Föhr

St. Nicolai-Straße 12, 25938 Wyk auf Föhr, Tel. 04681/2884

Gemäß § 1 Abs. 6 der Richtlinien über den Betrieb von Kindertagesstätten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Bereich des Landes Schleswig-Holstein - Kindertagesstättenrichtlinien - hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai, Wyk/Föhr, die nachstehende Ordnung beschlossen:

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstätte ist Teil der Ev. Luth. Kirche. Den Mitarbeitenden ist es ein Anliegen, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat den Kindern und Eltern vorzuleben. Im Kindergartenalltag haben christliche Werte, wie Gemeinschaft, Toleranz und soziales Miteinander einen hohen Stellenwert. Alle Familien sind in dieser Einrichtung willkommen, unabhängig von ihrer Nationalität und ihres religiösen Bekenntnisses.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern' erforderlich. Die Eltern wirken bei wichtigen Entscheidungen der Einrichtung mit.

Inhaltsübersicht

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot des Kindergartens
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Anmeldung und Kündigung
- § 7: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 8: Gesundheitsvorsorge
- § 9: Versicherungen
- § 10: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 11: Teilnahmebeiträge
- § 12: Inkrafttreten

¹ Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, in deren Haushalt das Kind lebt sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai, Wyk/Föhr.

(2) Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt, betrieben nach privatem Recht.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertageseinrichtung geschieht nach Maßgabe dieser Ordnung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften.

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder und Jugendhilfegesetz - KJHG vom 26. Juni 1990 (BGBl. S 1163)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG), (GVOBl. Schl.-H. vom 19.12.1991, S. 651)
- Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen - KiTaVO) vom 19. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 517)
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche maßgebenden Vorschriften (Verfassung der NEK, Kirchengesetz, Tarifverträge)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Angebot des Kindergartens

Die Kindertagesstätte nimmt in den altersgemischten Kindergartengruppen in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf.

In der Krippengruppe können Kinder im Alter von unter drei Jahren aufgenommen werden.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet

- | | |
|------------------------------|-------------------------|
| – Frühdienst | von 7.30 bis 8.00 Uhr |
| – Vormittagsbetreuung | von 8.00 bis 12.00 Uhr |
| – Spätdienst | von 12.00 bis 12.30 Uhr |
| Öffnungszeit mit Mittagessen | bis 15.00 Uhr |
| Öffnungszeit | bis 17.00 Uhr |

(2) Die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes ist von den Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Einrichtung anzumelden.

(3) Zwischen Weihnachten und Neujahr und in der ersten Januarwoche, gebunden an die Schulferien des Landes Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte zukünftig geschlossen.

(4) In der Regel ist die Kindertagesstätte drei Tage (Jahresputz) geschlossen. Diese Tage werden rechtzeitig bekanntgegeben.

(5) Die pädagogisch Mitarbeitenden können jährlich bis zu 8 Tagen an Fortbildungen teilnehmen.

(6) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Bedarfsgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Beitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze.

Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.

(3) Zum Wohle der Kinder muss die erste Zeit in der Einrichtung individuell gestaltet werden. So ist während der Eingewöhnungszeit (ca. 14 Tage) eine geringere Betreuungszeit, als vertraglich vereinbart, möglich.

(4) Dringlichkeitsanträge können gestellt werden. Diese müssen ausführlich begründet werden. Es besteht kein Anspruch auf Genehmigung. Der Träger entscheidet.

(5) In der Regel werden in unserer Einrichtung Einzelintegrationen durchgeführt. Bei Bedarf wird eine Integrationsgruppe eingerichtet.

(6) Gastkinder werden nach Maßgabe des Trägers im **Notfall** aufgenommen.

(7) Für jedes Kind muss innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für übertragbare Krankheiten vorliegt.

§ 6

Abmeldung und Kündigung

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.

(2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

(3) Werden die Teilnahmebeiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

(4) Nach dreimonatiger Probezeit in der Kindertagesstätte ist ein Wechsel in eine andere Kindertagesstätte erst zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

(5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Um am Vormittag eine gleichmäßige Gruppenarbeit zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Kinder bis **spätestens 9.00 Uhr** in die Kindertagesstätte kommen und zwischen 11.30 und 12.00 Uhr wieder abgeholt werden.
- (3) In der Kindertagesstätte erhalten die Kinder Milch, Selter und stilles Wasser. Die Kosten hierfür sind im Kindertagesstättenbeitrag enthalten.
- (4) Das Mitbringen von Spielsachen sollte in Absprache mit dem päd. Personal geregelt werden. Schmuck, Geld sowie spitze, scharfe Gegenstände als auch kriegsähnliches Spielzeug gehören nicht in die Kindertagesstätte. Dekorationsbänder an der Kleidung sind aus sicherheits-technischen Gründen zu entfernen
- (5) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (7) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann **nur** dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, **wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Einrichtung hinterlegt wurde.**
- (8) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.**
- (9) Mit der Einrichtung ist **schriftlich** zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (10) Es werden Wanderungen und Ausflüge auf der Insel gemacht. Für den Transport benutzen wir die öffentlichen Verkehrsmittel oder bitten unsere Eltern, mit ihren privaten Pkw uns zu helfen.
- (11) Anwesende Eltern übernehmen die Aufsichtspflicht bei Ausflügen und bei Kindertagesstättenveranstaltungen für ihre Kinder.
- (12) Um eine optimale Zusammenarbeit zu gewährleisten, wird die Teilnahme an Elternabenden empfohlen.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung innerhalb von drei Tagen zu benachrichtigen.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz).

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

§ 9 Versicherungen

(1) Kinder sind bis zum Beginn der Schulpflicht durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,

- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,

- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb des Kindergartens, z.B. bei extremen Unternehmungen.

(2) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unfallversichert.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Einrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(4) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 11 Teilnahmebeiträge

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Teilnahmebeiträge nach der jeweils geltenden Teilnahmebeitragsregelung erhoben. Die Beitragsregelung erlässt der Kirchenvorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Kindergartenordnung wurde

vom Kirchenvorstand beschlossen am 07.12.2010.

Gleichzeitig wird die bisherige Benutzungsordnung aufgehoben.

Wyk, den 06.01.2011

Der Kirchenvorstand

Unterschrift

Unterschrift

Verteiler

1. Kirchenvorstand
2. Aushang in der Ev. Kindertagesstätte
3. Erziehungsberechtigte
4. Rentamt des Kirchenkreises Südtondern in Leck